



**Beschluss der Ratsversammlung
Nr. RBV-2164/14 vom 16.07.2014 in nichtöffentlicher
Sitzung**

DS-Nr. V/3780

Eingereicht von
Dezernat Finanzen

**Gewerbsteuer - Vereinbarung über eine abweichende Zerlegung des
Gewerbsteuerermessbetrags nach § 33 Abs. 2 GewStG**

Die Ratsversammlung beschließt:

Für die 49 benannten Unternehmen (Anlage 1) wird einer abweichenden Zerlegung des Gewerbsteuerermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2014 zugestimmt.

Der Zerlegungsmaßstab ist

- zu drei Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmern gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind.
- zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.

Votum: mehrheitlich angenommen bei 1 Gegenstimme